

**Gemeinde
Hagnau am Bodensee**

**Bebauungsplan
„Oberer Neugarten, Steinäcker, Ströhle und Gehren“**

**1. Änderung
vom 26.04.1994**

Inhaltsverzeichnis:

- I. **Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**
- II. **Begründung zur Bebauungsplanänderung**
- III. **Satzung**

I. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan:

Für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung gelten die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan „Oberer Neugarten, Steinäcker, Ströhle und Gehren“ vom 7.9.1992.

II. Begründung zur Bebauungsplanänderung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Oberer Neugarten, Steinäcker, Ströhle und Gehren“ wurde von den betroffenen Trägern öffentlicher Belange darauf hingewiesen, daß die Grundstücke Flst-Nrn. 640 und 640/12 altlastenverdächtig sind und entsprechende Erkundungen nach dem Abfallgesetz erforderlich sind. Um eine lange Verzögerung des Bebauungsplanverfahrens zu vermeiden, wurden die betroffenen Grundstücke im Bebauungsplan nicht überplant und der Plan wurde am 27.10.1992 als Satzung beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde im Auftrag der Gemeinde Hagnau von der Firma PPU in Tübingen eine historische Erkundung für die Altablagerung „Oberer Neugarten“ durchgeführt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß von der Altablagerung wegen der geringen Größe und der relativen Ungefährlichkeit des abgelagerten Materials keine akute Gefährdung ausgeht.

Die Bewertungskommission der Wasserwirtschaftsverwaltung stellte am 12.11.92 fest, daß kein weiterer Handlungsbedarf besteht (Handlungsbedarf A = aktivieren). Im Hinblick auf das gemeindliche Haftungsrisiko bei der Überplanung altlastenverdächtigter Flächen wurde von der Gemeinde ein weiterer Zuschuß für eine technische Erkundung der Flächen beantragt; dieser Zuschußantrag wurde am 24.01.94 vom Regierungspräsidium Tübingen mit Verweis auf die Beschlußlage der Bewertungskommission nach der historischen Erkundung abgelehnt.

Die Grundstücke Flst-Nrn. 640 und 640/12 sind im nördlichen Grundstücksbereich jeweils bebaut. Die bestehenden Gebäude wurden im geänderten Bebauungsplan als Bestand übernommen. Im südlichen Teil des Grundstücks Flst-Nr. 640 wurde ein weiteres Baufenster für ein Wohnhaus ausgewiesen. Der südliche Bereich des Grundstücks Flst-Nr. 640/12 sieht eine private Grünfläche vor. Die altlastenverdächtige Fläche ist im Bebauungsplan farblich unterlegt bzw. mit dem Planzeichen für „Ablagerungen“ gekennzeichnet. Baumaßnahmen dürfen auf diesen Flächen nur genehmigt werden, wenn die Grundstückseigentümer sowohl bei Neubauvorhaben als auch bei Erweiterungs- bzw. Umbaumaßnahmen die Bebaubarkeit der Grundstücke durch entsprechende Gutachten nachweisen.

Hagnau am Bodensee, den 06.04.1994

ausgefertigt:

Hagnau a.B, den 26.04.1994

Wersch
Bürgermeister



Angezeigt
am 9.5.1994
Friedrichshafen, den 27.5.1994
Landratsamt Bodenseekreis

**Satzung
über die Änderung des Bebauungsplans
„Oberer Neugarten, Steinäcker, Ströhle und Gehren“**

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.12.1983 (Gbl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gbl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gbl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hagnau am Bodensee am 26.04.1994 die Änderung des Bebauungsplans „Oberer Neugarten, Steinäcker, Ströhle und Gehren“ als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 6.4.1994 maßgeblich.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.04.1994.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

ausgefertigt:

Hagnau am Bodensee, den 26.04.1994

Wersch
Bürgermeister



Angezeigt
am 9.5.1994
Friedrichshafen, den 27.5.1994
Landratsamt Bodenseekreis
<i>Kauze</i>